

# Fahrtkostenerstattung Betriebspraktikum Gymnasiale Oberstufe der Albert-Einstein-Schule

**Die Fahrtkosten zu Schülerpraktikumsstellen sind in der Oberstufe nicht erstattungsfähig.**

**Hintergrund:** Zwar ist der Besuch des Schülerpraktikums in der Gymnasialen Oberstufe gemäß BSO-Verordnung verpflichtend, allerdings fällt der Besuch der Gymnasialen Oberstufe nicht mehr unter die gesetzliche Schulpflicht.

Der freiwillige Besuch einer Gymnasialen Oberstufe inkludiert also nicht den Anspruch auf Fahrtkostenerstattung für ein Pflichtpraktikum, das Bestandteil des Unterrichts in der Gymnasialen Oberstufe ist.

Dazu wörtlich auf den Seiten des Hessischen Kultusministeriums:

*Die Beförderungskosten werden bis zum Abschluss der Mittelstufe in dem gewählten Bildungsgang erstattet. Hierdurch wird eine kostenfreie Beförderung bis zum Ende der gesetzlichen Schulpflicht sichergestellt. In der Sekundarstufe II übernimmt der Schulträger die Kosten nicht. (...)*

*Das 10. Schuljahr ist für die G8-Schülerinnen und –Schüler bereits das erste Jahr der gymnasialen Oberstufe (Einführungsphase). Dass den Schülerinnen und Schülern des gymnasialen Bildungsgangs in der Organisation nach G8 keine Fahrtkosten mehr erstattet werden, stellt keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung dar, denn diesen Schülerinnen und Schülern werden die Fahrtkosten bis zum Ende der Jahrgangsstufe 9 erstattet; von der Jahrgangsstufe 10 an bis zum Ende der Oberstufe, das heißt bis zur Jahrgangsstufe 12, müssen sie ihre Fahrtkosten selbst tragen. Der Zeitraum, in dem die Fahrtkosten nicht mehr übernommen werden, umfasst drei Jahre. Das entspricht exakt der Regelung, die auch für Schülerinnen und Schüler des gymnasialen Bildungsgangs nach G9 gilt: Auch sie müssen die Fahrtkosten in den letzten drei Jahren ihres Schulbesuchs, also von der Jahrgangsstufe 11 bis zur Jahrgangsstufe 13, selbst tragen.*

*Beide Gruppen werden demnach, ebenso wie die eine Sekundarstufe II besuchenden Realschülerinnen und Realschüler, in gleicher Weise unterstützt, nämlich bis zum Ende der Mittelstufe in ihrem jeweiligen Bildungsgang (siehe hierzu § 11 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG))*

Quelle: <https://kultusministerium.hessen.de/ueber-uns/buergerbuero/fahrtkostenerstattung> (Zugriff: 17.03.2017)

17.03.2017/Gui